

ÖFFENTLICHE URKUNDE

GRÜNDUNG DER „STIFTUNG URSULA HAUSER“

Martin F. Nussbaum

Notar des Kantons Bern, eingetragen im Notariatsregister, mit Büro in Thun,

beurkundet:

Frau

Ursula Hauser Grieco

geb. 30. September 1946, von Kilchberg ZH, verwitwet, wohnhaft Apartado 1907-1000, San José, Costa Rica, mit Aufenthalt in 3653 Oberhofen am Thunersee, Längenschachen 8,

- die Stifterin

erklärt:

I. Gründung der „Stiftung Ursula Hauser“

Zur Ehrung und im Gedenken an meine Eltern Walter und Hanny Hauser-Häberli, meinen Ehemann Antonio Honorio Grieco, meine Patentante und meinen Onkel Emma und Paul Geiger-Häberli sowie meine psychoanalytischen Eltern Goldy und Paul Parin-Matthèy errichte ich unter dem Namen

Stiftung Ursula Hauser
Fondation Ursula Hauser
Foundation Ursula Hauser

und als inoffizielle, im Handelsregister nicht einzutragende Übersetzung:
Fundación Ursula Hauser

eine Stiftung nach schweizerischem Recht gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

II. Stiftungsurkunde

Artikel 1 Name, Sitz und Dauer

1.1 Unter dem Namen

Stiftung Ursula Hauser
Fondation Ursula Hauser
Foundation Ursula Hauser

besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB).

1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz in **Oberhofen am Thunersee**.

1.3 Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Artikel 2 Zweck

2.1 Die „Stiftung Ursula Hauser“ bezweckt die Unterstützung der Arbeit auf dem Gebiet der sozialkritischen Psychoanalyse, des Psychodramas und der Ethnopschoanalyse in Zentralamerika, der Karibik und im Netzwerk RED Sur-Sur sowie in anderen Regionen der Erde, die an den Folgen von Krieg und Armut leiden, namentlich im Nahen Osten. Die Stiftung setzt die Arbeit von Frau Doktor Ursula Hauser Grieco fort, die sie dank der Unterstützung von Institutionen, Universitäten, Nicht-Regierungsorganisationen (NGO) und ihr nahestehende Menschen in den Jahren 1980 bis 2012 initiiert und ausgeführt hat. Ziel der zu unterstützenden Tätigkeiten ist die psychologische Betreuung von Individuen und Gruppen in Bevölkerungen, die durch kriegerische oder soziale Gewalt traumatisiert wurden. Die Stiftung unterstützt ferner alle Bestrebungen zur Förderung der sozialen Gerechtigkeit und Gleichberechtigung von Jugendlichen, Frauen und ethnischen Minderheiten in den erwähnten Regionen.

2.2 Die Stiftung ist parteipolitisch und religiös neutral.

2.3 Die Stiftung hat ausschliesslich gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbzweck.

Artikel 3 Stiftungsvermögen

3.1 Die Stifterin widmet der Stiftung ein Anfangskapital von CHF 50'000.00 (fünfzigtausend 00/00 Schweizer Franken).

3.2 Das Stiftungskapital wird durch weitere Zuwendungen der Stifterin und von Dritten, namentlich durch Spenden sowie durch Erträge des Stiftungsvermögens ge-
äuft.

3.3 Im Rahmen des Stiftungszweckes entscheidet der Stiftungsrat über Anlage und Verwendung des Stiftungsvermögens. Der Stiftungsrat ist befugt, zur Erreichung des Stiftungszwecks das Stiftungsvermögen einzusetzen.

Artikel 4 Organe der Stiftung

- 4.1 Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- 4.2 Der Stiftungsrat kann Personen als Geschäftsführer einsetzen, die nicht Mitglieder des Stiftungsrates sein müssen.
- 4.3 Der Stiftungsrat bezeichnet eine Revisionsstelle. Vorbehalten bleibt Art. 83b, Abs. 2 ZGB, wonach die Stiftung durch die Aufsichtsbehörde von der Revisionspflicht befreit werden kann.
- 4.4 Der Stiftungsrat kann einen Beirat ernennen. Die Mitglieder des Beirats müssen dem Stiftungsrat nicht angehören. Ihre Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Der Stiftungsrat legt die Aufgaben des Beirats fest.

Artikel 5 Stiftungsrat

- 5.1 Der Stiftungsrat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Der erste Stiftungsrat wird von der Stifterin in Ziffer III. unten ernannt. Zukünftige Wahl und Wiederwahl der Mitglieder erfolgt durch den Stiftungsrat selbst. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind im Handelsregister einzutragen.
- 5.2 Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt zwei Jahre. Sie sind wiederwählbar. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so tritt das neu gewählte Mitglied in die Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes ein. Die Zahl der Mitglieder des Stiftungsrates, dessen personelle Zusammensetzung und die Zeichnungsberechtigten sowie diesbezügliche Änderungen sind jeweils der Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats zu melden.
- 5.3 Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach Aussen, bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten und regelt die Art der Zeichnung. Die Zeichnungsberechtigten sind im Handelsregister einzutragen.
- 5.4 Der Stiftungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Beschlüsse werden an den Sitzungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf dem Korrespondenzweg (z.B. per E-Mail) gefasst werden. Zirkularbeschlüsse kommen mit der Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates zustande. Weitere Einzelheiten kann der Stiftungsrat in einem Reglement regeln.
- 5.5 Der Stiftungsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Spesen werden nach Aufwand vergütet. Besonders arbeitsintensive Leistungen der Stiftungsratsmitglieder werden im Einzelfall angemessen entschädigt.

Artikel 6 Kompetenzen des Stiftungsrates

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung: ihm stehen alle Befugnisse zu, die in den Grundlagen der Stiftung (Urkunde und Reglemente) nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten oder übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende unübertragbare Aufgaben:

- a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates und der Revisionsstelle;

- b. Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisionsberichts;
- c. Erlass und Änderung von Reglementen;
- d. Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- e. Antrag an die Aufsichtsbehörde auf Änderung der Stiftungsurkunde (unter Vorbehalt von Artikel 11 unten);
- f. Antrag an die Aufsichtsbehörde auf Aufhebung der Stiftung;
- g. Anmeldungen an das Handelsregisteramt.

Artikel 7 Reglemente

- 7.1 Der Stiftungsrat kann über die Einzelheiten der Organisation, der Geschäftsführung und deren Aufgaben, die Anlage und Verwendung des Stiftungsvermögens, die Spesen und Entschädigungen usw. Reglemente erlassen. Reglemente können vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden, wobei der Rahmen der Zweckbestimmung zu beachten ist.
- 7.2 Ein Reglement und dessen Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Artikel 8 Revisionsstelle

- 8.1 Der Stiftungsrat bezeichnet einen gesetzlich befähigten Revisor als Revisionsstelle. Ihm obliegt die Durchführung einer eingeschränkten oder, sofern von der Aufsichtsbehörde verlangt, einer ordentlichen Revision der Jahresrechnung. Die Revisionsstelle teilt dem Stiftungsrat das Ergebnis der Revision schriftlich mit und übermittelt der Aufsichtsbehörde eine Kopie des Revisionsberichtes.
- 8.2 Die Revisionsstelle wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Sie ist wiederwählbar.
- 8.3 Die erste Revisionsstelle wird in Ziffer IV. unten durch die Stifterin ernannt.

Artikel 9 Buchführung

- 9.1 Für die Buchführung und die Jahresrechnung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.2 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 10 Verantwortlichkeit der Organe

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch schuldhafte Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Artikel 11 Änderung der Stiftungsurkunde

- 11.1 Die Stifterin behält sich das Recht auf Änderung des Stiftungszweckes gemäss Art. 86a ZGB vor.

- 11.2 Im Übrigen kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung des Stiftungszweckes verlangen, sofern dies sachlich begründet ist (gemäss 86 Abs. 1 ZGB)
- 11.3 Gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen kann der Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde oder eine Änderung der Organisation beantragen.

Artikel 12 Aufhebung der Stiftung

Eine Aufhebung der Stiftung wird von der Aufsichtsbehörde, in der Regel auf Antrag des Stiftungsrates, aus den im Gesetz vorgesehenen Fällen (vgl. Art. 88 ZGB) verfügt.

Im Falle der Auflösung beauftragt die Aufsichtsbehörde den Stiftungsrat oder einen Liquidator damit, ein allfälliges Restvermögen an eine gemeinnützige, steuerbefreite Stiftung mit Sitz in der Schweiz mit gleichem oder ähnlichem Zweck zu übertragen.

Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifterin oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

III. Ernennung des ersten Stiftungsrates

Die Stifterin ernennt als Mitglieder des ersten Stiftungsrates folgende Personen:

1. sich selbst, als Präsidentin sowie
2. Frau **Maja Hess**, von Wald ZH, Nordstrasse 299, 8037 Zürich, als Vizepräsidentin. Frau Maja Hess nimmt das Mandat an durch Unterzeichnung der Handelsregisteranmeldung.

IV. Ernennung der ersten Revisionsstelle

Die Stifterin ernennt gemäss Ziffer 7.3 oben als erste Revisionsstelle:

Giulianelli Unternehmensberatung GmbH, vertreten durch Herrn René Giulianelli.

Die Giulianelli Unternehmensberatung GmbH erklärt die Annahme dieser Wahl durch separate Wahlannahmeerklärung.

V. Aufsichtsbehörde

Die Stiftung wird der Aufsicht des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) unterstehen.

VI. Schlussbestimmungen

1. Mit dieser Urschrift wird folgende Beilage aufbewahrt:
 - als Beilage Nr 1: Wahlannahmeerklärung der Revisionsstelle

2. Diese Urschrift ist für die Stiftung Ursula Hauser und das Handelsregisteramt des Kantons Bern zweifach auszufertigen.

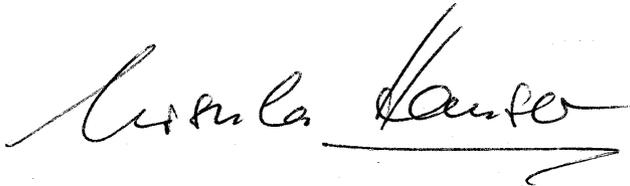
Der Notar liest diese Urkunde der ihm persönlich bekannten und handlungsfähigen Urkundspartei vor und unterzeichnet mit ihr die Urschrift.

Beurkundet ohne wesentliche Unterbrechung und in Anwesenheit aller Mitwirkenden im Büro des Notars, Hinter der Burg 2, 3600 Thun, am achtundzwanzigsten Dezember zweitausendundzwoölf.

28. Dezember 2012

Die Stifterin:

Frau Ursula Hauser

Handwritten signature of Ursula Hauser in cursive script, with a horizontal line underneath the signature.

Der Notar:

Handwritten signature of Martin F. Nussbaum in cursive script.